

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Körkommission	3
§ 3 Anmeldung zur Körung	4
§ 4 Voraussetzungen für die Körung (Zuchttauglichkeitsprüfung)	4
§ 5 Rahmen und Beurteilung der Zuchtzulassung	4
§ 6 Entscheidungen der Körkommission	5
§ 7 Schlussbestimmung	5

§ 1 Allgemeines

1. Die Körordnung regelt alle Erfordernisse und Regelungen rund um die Sichtung und die Zuchttauglichkeitsprüfung der Hunde des ProKromfohländer e.V. (im folgenden Verein genannt).
2. Die Körordnung ist für alle Mitglieder verbindlich. Sie ist ein wichtiger Baustein für eine kontrollierte Zucht.
3. Die Körung ist eine **Zuchttauglichkeitsprüfung**. Sie ist eine unabdingbare Voraussetzung für alle Hunde (Hündinnen und Rüden), ehe sie zur Zucht eingesetzt werden können.

§ 2 Körkommission

1. Die Körkommission besteht aus
 - einem zugelassenen Zuchtrichter der Gruppe 9 (oder einem Spezialzuchtrichter) und
 - dem Körleiter.
2. Die Körkommission wird vom Zuchtgremium besetzt. Um im Verhinderungsfall flexibel reagieren zu können, kann die geplante Besetzung der Position des Körleiters kurzfristig mit einer anderen qualifizierten Person erfolgen.
3. Der Körleiter ist für die formal richtige Organisation und Abwicklung vor, während und nach der Körung verantwortlich. Er ist der Ansprechpartner für alle Fragen die jeweilige Körung betreffend. Dazu gehören:
 - Einladung des Zuchtrichters
 - Anmietung des Geländes
 - Köranmeldungen annehmen und auf Vollständigkeit prüfen. Zuchtzulassungsvoraussetzung prüfen.
 - Materialbeschaffung für den Ring (Formulare, Waage, Messstab, Satzungen, Ordnungen, FCI-Standard ...)
 - ausreichende Personalbestückung für den Ring und Wesensprüfung
 - Sonstiges im Zusammenhang mit der Körung (z.B. eine evtl. erforderliche Information an die Behörden)
 - Einsprüche sind an den Körleiter zu richten
4. Bei Körungen von Projekthunden hat der Körleiter sicherzustellen, dass der Zuchtrichter über das Einkreuzprojekt und die Prüfkriterien für die Projekthunde informiert wird.

§ 3 Anmeldung zur Körung (Zuchttauglichkeitsprüfung)

Regelungen für die Anmeldung zur Körung werden über die Internetseite des Vereins bekanntgegeben.

§ 4 Voraussetzungen für die Körung

Der Ablauf, der Termin und die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Körung können der Anlage 6 (Körablauf) der Zucht-Ordnung entnommen werden.

§ 5 Rahmen und Beurteilung der Zuchtzulassung

1. Die Anforderungen/Kriterien für die Zuchtzulassung sind:
 - Gesundheit
 - Verhaltensbeurteilung
 - Phänotyp-/Formwert-Beurteilung

Die genannten Kriterien für die Zuchtzulassung sind Mindestanforderungen und müssen alleamt erfüllt bzw. mit bestanden ausgewiesen werden. Allerdings müssen die Anforderungen nicht unbedingt zeitgleich erbracht werden.

Die Mindestanforderungen an die Zucht und Zuchtzulassung sind in der Zucht-Ordnung in § 3b festgelegt.

2. Ein Rahmen soll eine weitgehend einheitliche Körung/Zuchtzulassungsbeurteilung sicherstellen. Dennoch wird eine Körung stets unterschiedlich ablaufen. So kann beispielsweise ein Gewitter mit Blitz und Donner die Hunde verunsichern oder eine ungewöhnliche Hitze die Aufnahmefähigkeit der Hunde beeinträchtigen. Unvorhergesehene Dinge sind leider nicht planbar.
3. Die Körkommission verfolgt das Ziel, die Beurteilung der Hunde möglichst objektiv durchzuführen und den Geist, den Sinn, den Zweck und die Zielsetzung, die mit der Satzung und der Zucht-Ordnung einhergehen, zu berücksichtigen.
4. Grundlage für jegliche Beurteilung ist der aktuelle vom FCI festgelegte Rassestandard. Die Beurteilung erfolgt nach den folgenden Kriterien:
 - a.) **Phänotyp-Beurteilung:**

Die Phänotyp-Beurteilung ist eine Exterieur-Beurteilung im Rahmen der Zuchtzulassungsprüfung/Körung. Sie bewertet den Hund anhand des Körperbaus (Knochenbau, Zähne, Kopf, Fang, Augen, Rückenlinie etc.). Die Einzelkriterien sind dem FCI-Rassestandard angepasst. Sie sind in Abstufungen vorzunehmen.
 - b.) **Verhaltens-Beurteilung:**

Die Wesens- und Verhaltensprüfung ist den gewünschten Rasseanforderungen nach einem wesensfesten und sozialverträglichen Hund angepasst. Sie erfolgt

 - im Rahmen der Begutachtung auf dem Tisch beim Messen, bei der Zahnkontrolle,
 - im Rahmen einer Einzelbegegnung mit fremden Menschen (z.B. Händeschütteln,
 - in einer Menschengruppe mit unterschiedlichen lauten und plötzlichen Geräuschen,
 - und im Rahmen einer Begegnung mit einem oder mehreren anderen Hund(en).
 - c.) **Gesundheits-Beurteilung:**

Die Gesundheitsprüfung erfolgt anhand augenscheinlicher Begutachtung und mittels tierärztlicher Untersuchungsergebnisse und Labornachweise sowie mittels DNA-Nachweis.

§ 6 Entscheidungen der Körkommission

1. Die Körkommission entscheidet mehrheitlich.
 - a.) Wird ein reinrassiger Kromfohländer oder ein F4-Projekthund beurteilt, kann das Urteil des Zuchtrichters bezüglich des rassetypischen Erscheinungsbildes nicht überstimmt werden.
 - b.) Wird ein Projekthund (F1, F2 oder F3) beurteilt, entscheidet die Körkommission mehrheitlich. Der Zuchtrichter besitzt in diesen Fällen ebenfalls nur das einfache Stimmrecht.
 - c.) Mitglieder der Körkommission dürfen nicht über die Hunde aus ihrer eigenen Zucht mitentscheiden. Der Körleiter hat für einen qualifizierten Ersatz zu sorgen, der stattdessen die Beurteilung dieses Hundes übernimmt.

2. Das Körergebnis kann lauten:
 - zuchttauglich
 - zuchttauglich mit Einschränkungen/Auflagen (mit Begründung)
 - zurückgestellt (mit Begründung)
 - befristete Zulassung zur Zucht (mit Begründung)
 - nicht zuchttauglich (mit Begründung)
3. Über die Entscheidung der Körkommission erhält der Hundehalter einen Beurteilungsbogen.
4. Die Zuchtzulassung kann vom Vorstand auf Antrag sowohl durch die Körkommission als auch durch den Zuchtausschuss widerrufen werden, wenn nachträglich Erkenntnisse dazu Anlass geben.

§ 7 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich. Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist Bestandteil der Zucht-Ordnung.

Vom Zuchtgremium beschlossen am: 15. Juli 2021

Körordnung

